

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

## evangelisch-lutherische Kirche

des

### Landesteils Lübeck

### im Freistaat Oldenburg.

I. Band.    Ausgegeben am 1. Juni 1927.    19. Stück.

---

#### Inhalt:

- Nr. 62: Gesetz vom 10. Mai 1927, betr. Veranlagung zu den persönlichen Kirchensteuern.  
 Nr. 63: Gesetz vom 10. Mai 1927, betr. Verteilung der persönlichen Kirchensteuern in den sog. gemischten Kirchspielen.  
 Nr. 64: Voranschlag für das Rechnungsjahr 1927/28.  
 Nachrichten.  
 Druckfehlerberichtigung.
- 

#### Nr. 62.

Gesetz, betr. Veranlagung zu den persönlichen Kirchensteuern.

Eutin, 1927, Mai 10.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

Im § 5 des Gesetzes vom 19. Januar 1927, betr. Veranlagung zu den persönlichen Kirchensteuern, werden die Worte „und die erste Hälfte des Rechnungsjahres 1927/28“ ersetzt durch die Worte „und das Rechnungsjahr 1927/28“.

Eutin, 1927, Mai 10.

**Landeskirchenrat.**

Rathgens.    de Beer.

## Nr. 63.

Gesetz, betr. Verteilung der persönlichen Kirchensteuern in den sog. gemischten Kirchspielen.

Eutin, 1927, Mai 10.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode und nach eingeholter Zustimmung des oldenburgischen Staatsministeriums als Gesetz, was folgt:

In den gemischten Kirchspielen, in denen die oldenburgischen Kirchenältesten damit einverstanden sind, wird vom 1. April 1927 ab die persönliche Kirchensteuer nicht mehr nach der Seelenzahl auf die oldenburgischen und auswärtigen Gemeindeteile unterverteilt, sondern einheitlich nach dem Gesamtertrag der Maßstabssteuern in der ganzen Gemeinde auf sämtliche Pflichten umgelegt.

Eutin, 1927, Mai 10.

## Landeskirchenrat.

Rathgens. de Beer.

## Nr. 64.

Voranschlag für die landeskirchlichen Kassen 1927/28.

Eutin, 1927, Mai 10.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode nachstehenden Voranschlag der landeskirchlichen Kassen für 1927/28.

## A. Allgemeine Kirchenkasse.

## 1. Einnahmen:

1. Zuschuß des Staates . . . . .	32 000	RM
2. Landeskirchliche Umlage . . . . .	63 000	"
	<u>95 000</u>	<u>RM</u>

## 2. Ausgaben:

1. Gehälter (1 XII, $\frac{1}{10}$ XII, 1 VI, $\frac{1}{4}$ VI)	13 800	RM
2. Geschäftskosten . . . . .	2 500	"
3. Kirchenbund . . . . .	1 600	"
4. Landessynode . . . . .	1 300	"
5. Zuschuß zur Pfarr- und Ruhegehaltskasse	60 970	"
6. Zuschuß zu den Organistengehältern . .	900	"

7. Fortbildung der Pfarrer . . . . .	1 000	<i>RM</i>
8. Fortbildung der Organisten . . . . .	300	"
9. Vertretung der Pfarrer . . . . .	600	"
10. Unterstützungen . . . . .	400	"
11. Jugendpflege . . . . .	1 200	"
12. Gemeindepflege . . . . .	200	"
13. Evangelischer Kindergarten <u>Gutin</u> . . . . .	500	"
14. Bibelverbreitung . . . . .	900	"
15. Schriftenverbreitung . . . . .	100	"
16. Evangelische soziale Schule in Spandau . . . . .	100	"
17. Heimatkirche . . . . .	1 600	"
18. Kirchhof in Timmeendorferstrand . . . . .	300	"
19. Kirchliche Bauten in Bad Schwartau . . . . .	1 800	"
20. Stipendien . . . . .	400	"
21. Kirchliche Versorgung Nordschleswigs . . . . .	300	"
22. Zahlungen an einzelne Gemeinden . . . . .	500	"
23. Schuldabtrag und Zinsen . . . . .	2 000	"
24. Sonstiges . . . . .	1 730	"
	<u>95 000</u>	<i>RM</i>

## B. Pfarr- und Ruhegehaltskasse.

### 1. Einnahmen:

1. Pachten und Naturalien abzüglich 20 % an die Gemeinden . . . . .	29 000	<i>RM</i>
2. Ersatz der Stolgebühren . . . . .	20 000	"
3. Zinsen . . . . .	30	"
4. Zuschuß der Allgemeinen Kirchenkasse . . . . .	60 970	"
	<u>110 000</u>	<i>RM</i>

### 2. Ausgaben:

1. Gehälter (5 XI, 8 X, 3 Hilfsprediger) . . . . .	88 000	<i>RM</i>
2. Wartegeld . . . . .	6 400	"
3. 4 Witwen . . . . .	12 000	"
4. Umzugskosten . . . . .	3 600	"
	<u>110 000</u>	<i>RM</i>

### Bemerkungen.

- Die Verteilung der landeskirchlichen Umlagen auf die einzelnen Gemeinden erfolgt nach der im Herbst 1926 vom erweiterten Synodalausschuß aufgestellten Berechnung unter Ermäßigung sämtlicher Gemeinden um 10 % und weitergehender Ermäßigung der sog. geistlichen Kirchspiele.

2. Bei Berechnung der Naturalien ist ein Roggenpreis von 9 *RM* zugrunde gelegt unter Berücksichtigung eines Einnahmeausfalls durch Ablösungen.
3. Als Betriebsfonds geht aus dem Vorjahre ein Kassenbehalt von 4000 *RM* in das neue Rechnungsjahr über.

Gutin, 1927, Mai 10.

### **Landeskirchenrat.**

Rathgens.            de Beer.

---

### **Nachrichten.**

Der Pastor Fries, früher Albersdorf, ist mit der Verwaltung der Pfarrstelle in Griffau beauftragt und am 24. April eingeführt. Der Hilfsprediger Haacke in Altona ist zum Pfarrer von Süsel berufen und am 1. Mai in sein Amt eingeführt. Der zum Pfarrer in Ratkau erwählte Pastor Erasmus in Stepenitz ist am 15. Mai in sein Amt eingeführt.

Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle in Süsel beauftragte Hilfsprediger Töllner ist zum 1. Mai in den Dienst seiner Heimatkirche Oldenburg zurückgetreten.

Der zum Sekretär des Landeskirchenrates und Jugendpfleger ernannte Diakon Jahuke hat sein Amt am 1. April angetreten. Mit dem gleichen Tage ist der Sekretär Hüttmann in den alleinigen Dienst der Kirchengemeinde Gutin übergetreten.

Der Pastor Fäger in Borsau ist zwecks Uebertritts in den Dienst der schleswig-holsteinischen Landeskirche auf seinen Antrag zum 1. Mai aus dem diesseitigen Kirchendienst entlassen.

### **Druckfehlerberichtigung.**

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Stück 18 heißt es in der Ueberschrift „Ausgegeben am 20. Januar 1927“ und auf Seite 126 § 4 Zeile 2 anstatt „Reichsvermögenssteuer“ „Reichseinkommensteuer“.